

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich. Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über das Jahr 1917 enthält wieder eine Reihe wichtiger Mitteilungen über das zürcherische Armenwesen. Auf eine Rundfrage bei den Armenpflegern mit bezug auf die Publikation der Verzeichnisse der Unterstützten und der auf jeden von ihnen entfallenden Unterstützungsbeiträge meldeten sich 20 Gemeinden, die diese Veröffentlichung noch praktizierten. Sie wurden eingeladen, diese künftig ganz zu unterlassen. Anlässlich von bezirksrätlichen Beschwerdeentscheiden stellte die Armendirektion fest: 1. daß die Armenbehörden nach §§ 13 und 14 in Verbindung mit § 20 des Armengesetzes, Art. 6 des Z.G.B., § 66 des zürcherischen Einführungsgesetzes dazu und § 1, lit. a des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten selbständige öffentlichrechtliche Befugnisse haben, gestützt worauf sie dauernde Anstaltsversorgung verfügen können, ohne gleichzeitige Durchführung der Bevormundung des Versorgungsbedürftigen; 2. daß die Alimentationsentscheide der Gerichte in Scheidungs- und Vaterschaftsprozessen nur für die Prozeßparteien verpflichtend sind, nicht aber für die heimatlichen Armenpfleger, die von sich aus und nach Maßgabe des vorhandenen Notbedarfs die Unterstützungen festzustellen haben. — Die interkantonale Vereinbarung über die wohnörtliche Kriegsunterstützung blieb auch im Berichtsjahre ohne erheblichen Einfluß auf die Finanzen der Armengemeinden. Die nach Abzug der wohnörtlichen Leistungen von den zürcherischen Armenpflegern in den sog. Konkordatsfällen noch zu zahlenden Unterstützungen beliefen sich auf einen Gesamtbetrag von 8448 Fr. (1916: 9088 Fr.). — Zur Schaffung eines dauernden Armenpflegekonkordats nahm der Regierungsrat neuerdings Stellung, indem er dem eidg. politischen Departement am 3. Mai 1917 mitteilte, daß er zurzeit nicht in der Lage sei, den Beitritt des Kantons zum Konkordat zu befürworten. Die Fortdauer der außerordentlichen Verhältnisse lasse eine so tiefgreifende Neuerung jetzt noch weniger zu als vor Jahresfrist, zumal auch die Revision des bürgerlichen Armenwesens noch immer in der Schwebe sei. — In der Fürsorge für die Ausländer machten sich die Wirkungen der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse in steigendem Maße geltend. Eine Reihe von russischen Staatsangehörigen muß seit Jahr und Tag in Zürich zu öffentlichen Lasten verpflegt werden, da ihre Uebernahme durch den Heimatstaat nicht erwirkt werden kann. Ähnlich verhält es sich mit Angehörigen kriegsführender Staaten, die aus den vom Feinde okkupierten Gegenden stammen. Der Uebernahmeverkehr ist starken Verzögerungen unterworfen, und zwar insbesondere derjenige mit Italien und Oesterreich-Ungarn. — Der Gesamtbetrag der Armenunterstützungen stieg von 3,559,889 Fr. im Jahr 1916 auf 3,957,084 Fr. im Jahre 1917, und zwar wesentlich infolge der Teuerung. Der Staat leistete an die Armenausgaben der Gemeinden 794,265 Fr. Die Ausgaben des Kantons für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen beliefen sich auf 393,728 Fr. W.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1917. Lieferung I/II: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern. 193 S. — Jahrgang 1918/19. Lieferung I: Ergebnisse der außerordentlichen schweizerischen Viehzählung vom 19. April 1918 im Kanton Bern. 47 S. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1918, Kommissionsverlag von A. Franke.

„Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906—1910.“ Von Dr. Kurt Blau m, Straßburg i. E. Straßburg, Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schulz & Co., 1918. 27 Seiten oktav, Preis geb. Mk. —. 50.

Der Armenrat der Stadt Straßburg hat durch seinen Direktor, den bekannten Sozialpolitiker Dr. Blau m, eine sozialwissenschaftliche Abhandlung unter diesem

Titel veröffentlicht, die dem aus französischer Zivilgefängenschaft zurückgekehrten Bürgermeister Cöckmann-Mülhausen gewidmet ist. Der Verfasser schildert zunächst eingehend die verschiedenen Versuche der Feststellung eines „Existenzminimums“ durch die physiologische Forschung, durch die empirische Feststellung an Hand der Haushaltungs- budgets der Arbeiterbevölkerung, schließlich auf Grund der vorhandenen Praxis und des ortsüblichen Tagelohns. Alsdann werden die Straßburger Armenpflegesätze vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1910 in übersichtlichen Tabellen dem tatsächlichen Eigeneinkommen der unterstützten Familien und der gewährten Unterstützung gegenübergestellt. Diese nach Familientypen getrennten, in sorgfältiger statistischer Aufnahme aufgestellten Ergebnisse vergleicht Dr. Blaum mit der Verteuerung der Wohnungs- und Lebensmittelverhältnisse in den betreffenden Jahren in Straßburg.

Weiter schildert er auf Grund genauer Kenntnis von Tausenden von Personalakten des Straßburger Armenwesens die Entwicklung in den einzelnen Gruppen der Einzellebenden, der Einzelnen mit Kindern und der kinderreichen Familien und gibt auch einen Vergleich hierzu mit den Armenpflegesätzen von über 20 anderen deutschen Großstädten. Das Hauptergebnis der auf sozialwissenschaftlichem Gebiete durchaus neuartigen Arbeit Dr. Blaums bildet die ziffermäßige Feststellung, daß in allen Armenfällen kinderreiche Familien das Kind als Konjunkt in der Haushaltung erheblich zu gering angesehen wurde. Die bedeutungsvolle Abhandlung bildet einen sehr wertvollen Beitrag zu der akuten Frage des Maßstabes der Unterstützung in der Sozialpolitik.

„Ziele und Aufgaben der Jugendpflege.“ Von Dr. Kurt Blum, Straßburg i. E. Straßburg, Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schulz & Co., 1918. 18 Seiten Oktav, Preis geb. Mk. —. 40.

Der vor dem Kriege gegründete „Landesverband für Jugendpflege in Elsaß-Lothringen“ gibt unter diesem Titel einen von Dr. Blum-Straßburg i. E. gehaltenen programmatischen Vortrag heraus. Der Verfasser schildert in kurzen treffenden Worten die gesundheitlichen, geistigen und sittlichen Gefahren, die unserer Jugend drohen, und stellt diesen gegenüber das weitschauende Ziel der Förderung des Aufstiegs unserer Klasse durch Heranziehung einer auf allen Gebieten leistungsfähigeren Jugend, als heute, auf Grund volkswirtschaftlicher Beurteilung. Die Wege der Jugendpflege, Jugendheime, Büchereien, Jugendspielpläne, Leibesübungen, Führungen usw. werden eingehend geschildert und zum Schluß besonders der elsass-lothringischen Jugend die Hebung ihres Nationalgefühls zur obersten Pflicht gemacht.

Art. Institut Drell Füßli, Verlag, Zürich.

Die Familienfürsorge nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Von Dr. E. Bühler.

VIII, 196 S., gr. 8°.

Preis 4 Fr.

Bei der Bedeutung, welche der Lebensversicherung heutzutage zukommt, dürfte diese Arbeit bei jedem Versicherungsnehmer großes Interesse finden.

Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge.

Ein Handbuch für Gemeinde-, Staats-, Vormundschafts- und Armenbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorgerinnen.

Von A. Wild, Pfarrer. Schweiz. Zentralstelle f. Jugendfürsorge, Kinder- u. Frauenschutz, Zürich 2. (295 Seiten). 8°. Preis 6 Fr., geb. Fr. 7. 50.

Alle kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, alle Armen- und Armenpolizeigesetze sind herangezogen, so daß man sich mit wenig Zeitverlust über den Jugendschutz in allen 25 Kantonen und Halbkantonen unterrichten kann, ohne mühsam in allen Einführungs- und Armengesetzen suchen zu müssen. Das macht die vorliegende Arbeit für jedermann, der sich mit Jugendfürsorge befaßt, ganz besonders wertvoll. Vormundschafts- und Armenbehörden kommen häufig mit einander in Berührung. Die „zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge“ will helfen, daß sie nicht neben einander oder gegen einander, sondern mit einander arbeiten, die gegenseitigen Kompetenzen und Pflichten kennen und würdigen lernen und vereint gegen den gemeinsamen Feind vorgehen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie auch vom Verlag Drell Füßli in Zürich.